

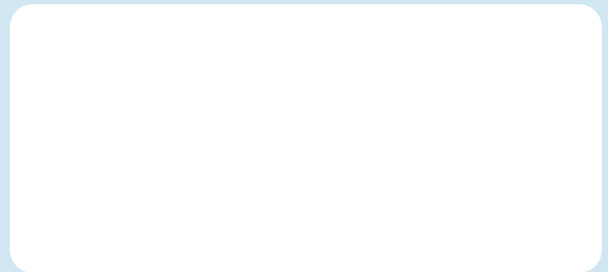
VCÖ-Schutzpass mit Pannenhilfe

Mit dem VCÖ-Schutzpass erhalten Sie rund um die Uhr in Europa die professionelle Pannenhilfe und Hilfeleistungen von Allianz Partners. Die Gültigkeit erlischt automatisch am 31.12. des Jahres.

Wichtig für den Schadenfall:

Bei einem Schaden wenden Sie sich bitte direkt an die Notruf-Zentrale von Allianz Partners (täglich rund um die Uhr besetzt). Sie haben mit der Notruf-Zentrale eine verlässliche Partnerin, die am Schadenort mit Ihnen Kontakt aufnimmt, Sie berät und bei der Abwicklung Ihrer Angelegenheiten hilft.

Dieser Schutzpass wurde ausgestellt für:



schutzpass

Notruf-Zentrale +43-1-525 03 271 täglich 0-24 Uhr

Erreichbarkeit des VCÖ: vcoe@vcoe.at oder +43-1-893 26 97, Mo-Fr 8.30-12.00 und 13.00-17.00 Uhr



Pannen- und Unfallhilfe

Ihr Fahrzeug hat eine Panne oder einen Unfallschaden. Durch einen Pannendienst kann es aber an der Schadenstelle wieder fahrbereit gemacht werden.

Was ist zu tun?

Rufen Sie die Notruf-Zentrale oder einen Pannendienst. Lassen Sie das Fahrzeug an Ort und Stelle vom Pannendienst wieder fahrbereit machen. Wenn Sie den Pannendienst über die Notruf-Zentrale angefordert haben, werden die Kosten direkt zwischen Pannenhelfer und Notruf-Zentrale verrechnet.

In allen anderen Fällen benötigen Sie eine detaillierte Rechnung über den gezahlten Betrag. Diese Rechnung muss enthalten:

- Kennzeichen des betroffenen Fahrzeuges
- Ort, Zeit und Schadenart
- Kosten der zur Pannenbehebung notwendigen Kleinteile.

Was wird ersetzt?

Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an der Schadenstelle durch einen Pannendienst bis zu insgesamt €200,- einschließlich der vom Pannenhelfer zur Reparatur verwendeten Kleinteile. Nicht ersetzt werden die Kosten von Reparaturarbeiten in Werkstätten.

Ein leerer Benzintank oder ein im Fahrzeug eingesperrter Schlüssel sind keine Pannen!

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfeleistung nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig: Ursache der Panne oder des Schadens anführen und alle erforderlichen Details zur Unfallmeldung nennen (Datum, Uhrzeit, Kfz-Kennzeichen etc.). Quitierte Originalrechnung beifügen und die Schadenmeldung sofort an den VCÖ senden.



Abschleppung Ihres Fahrzeuges

Ihr Fahrzeug hat eine Panne oder einen Unfallschaden. Es kann an der Schadenstelle nicht fahrbereit gemacht werden und muss daher in eine Reparaturwerkstätte geschleppt werden.

Was ist zu tun?

Rufen Sie die Notruf-Zentrale oder einen Pannendienst. Lassen Sie Ihr Fahrzeug zur nächsten Reparaturwerkstätte transportieren. Wenn Sie den Abschleppdienst über die Notruf-Zentrale angefordert haben, werden die Kosten direkt zwischen Pannendienst und Notruf-Zentrale verrechnet. In allen anderen Fällen benötigen Sie eine detaillierte Rechnung über den gezahlten Betrag. Diese Rechnung muss enthalten:

- Kennzeichen des betroffenen Fahrzeuges
- Abschleppursache und den Ort, an den das Fahrzeug gebracht wurde
- Abschleppkilometer
- Abschleppkosten

Was wird ersetzt?

Die Kosten der Abschleppung bis zu €200,-, wobei Pannen- und Unfallhilfekosten angerechnet werden.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Abschleppung nicht durch die Notruf-Zentrale organisiert wurde, senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung.

Wichtig: Warum war die Abschleppung notwendig? Wohin wurde Ihr Fahrzeug abtransportiert? Quitierte Originalrechnung beifügen und die Schadenmeldung bitte sofort an den VCÖ senden.



Bergung Ihres Fahrzeuges

Ihr Fahrzeug ist wegen einer Panne oder eines Unfalles von der Straße abgekommen und muss durch ein Bergungsfahrzeug auf die Fahrbahn gebracht werden, damit die Fahrt fortgesetzt oder damit abgeschleppt werden kann.

Was ist zu tun?

Rufen Sie die Notruf-Zentrale oder ein Bergungsunternehmen. Lassen Sie das Fahrzeug bergen. Wenn Sie das Bergungsunternehmen über die Notruf-Zentrale angefordert haben, werden die Kosten direkt zwischen Pannendienst und Notruf-Zentrale verrechnet.

In allen anderen Fällen benötigen Sie eine detaillierte Rechnung über den gezahlten Betrag. Diese Rechnung muss enthalten:

- das Kennzeichen des betroffenen Fahrzeuges
- Ort, Zeit und Art des Schadens
- Bergungskosten
- Transportweite bei Fahrzeugabschleppung.

Was wird ersetzt?

Die Bergungskosten in unbegrenzter Höhe und gegebenenfalls die Kosten der Abschleppung bis zu € 300,- in Europa.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfeleistung nicht über die Notruf-Zentrale sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig dabei: Warum wurde das Bergen notwendig? Wohin wurde das Fahrzeug gegebenenfalls abtransportiert? Quittierte Originalbelege beifügen und die Schadenmeldung an den VCÖ senden.



Übernach- tung, Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeug- ausfall

Das Fahrzeug musste wegen einer Panne oder eines Unfalles mindestens 50 km vom Wohnort entfernt in eine Werkstatt, um wieder fahrbereit gemacht zu werden.

Was wird ersetzt?

Kann das Fahrzeug am selben Tag nicht mehr fahrbereit gemacht werden, ersetzen wir zunächst die Kosten einer Übernachtung für Sie und die berechtigten Fahrzeuginsassen bis zu € 75,- je Person. Kann die Fahrbereitschaft auch am folgenden Tag nicht wiederhergestellt werden, dann ersetzen wir entweder zwei weitere Übernachtungen bis zu € 75,- je Person und Nacht oder die Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bis zur Höhe der Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse) sowie für Taxifahrten (bis zu insgesamt € 50,-) zum und vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel für die Weiterfahrt zum Zielort innerhalb des Geltungsbereiches

und die Rückreise an den Ort der Werkstatt oder die Kosten für die Rückfahrt zu Ihrem Wohnort und für Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person die Kosten der Reise vom Wohnort zum Ort der Reparaturwerkstatt oder die Kosten eines Mietfahrzeuges für den Zeitraum bis zum Abschluss der Reparatur, jedoch für längstens sieben Tage bis zu € 65,- pro Tag. Aus der quitierten Reparaturrechnung muss die Reparaturdauer hervorgehen. Außerdem brauchen Sie: den Nachweis für Übernachtungskosten oder die Bahnfahrkarten mit Zuschlagsbelegen oder die quitierte Mietwagenrechnung, aus der auch die Dauer der Mietwagenbenützung hervorgeht.

Alternativ zu den zuvor genannten Leistungen bieten wir € 100,- Kostenersatz für eine Monatskarte des städtischen oder regionalen Öffentlichen Verkehrs oder für CarSharing.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfeleistung nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung mit Namen und Anschriften der Insassen, Zielort der Reise sowie die Originalbelege der Ihnen erwachsenen Kosten.



Übernach- tung, Weiter- oder Rückfahrt bei Diebstahl oder Totalschaden

Ihr Fahrzeug hat mindes-
tens 50 km vom Wohnort
entfernt einen Totalscha-
den oder es ist gestohlen
worden.

Was ist zu tun?

Melden Sie den Diebstahl der Polizei.
Lassen Sie sich diese Meldung schrift-
lich bestätigen. Setzen Sie sich mit der
Notruf-Zentrale in Verbindung, um
die weiteren Schritte abzuklären. Um
bei Totalschaden Ersatzansprüche aus
Ihrer Kaskoversicherung oder der
Haftpflichtversicherung des Gegners
nicht zu gefährden, stimmen Sie sich
vor der Verschrottung mit dem betref-
fenden Versicherer ab. Übernachten
Sie und die berechtigten Insassen in
einem Quartier Ihrer Wahl. Wählen
Sie, ob Sie mit der Bahn zum Zielort
innerhalb des Geltungsbereiches und
später zurück zu Ihrem Heimatort
fahren oder sich ein Mietfahrzeug
nehmen.

Was wird ersetzt?

Zunächst die Kosten für bis zu drei
Übernachtungen für Sie und die In-
sassen bis zu €75,- je Person; dann
entweder die Kosten für die Fahrt mit
öffentlichen Verkehrsmitteln (bis zur
Höhe der Kosten der Bahnfahrt 1.
Klasse) sowie für Taxifahrten (bis zu
insgesamt €50,-) zum und vom
nächsten öffentlichen Verkehrsmittel
für Sie und die berechtigten Insassen
zum Zielort und die Rückfahrt zu
Ihrem Wohnort auf dem direkten
Weg oder die Kosten für ein Miet-
fahrzeug, höchstens für sieben Tage
und maximal €65,- pro Tag.

Alternativ zu den zuvor genannten
Leistungen bieten wir €100,- Kosten-
ersatz für eine Monatskarte des städti-
schen oder regionalen Öffentlichen
Verkehrs oder für CarSharing.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfeleistung nicht über die
Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen
selbst organisiert wurde, dann senden
Sie uns bitte eine Schadenmeldung
mit Namen und Anschriften der In-
sassen, Zielort der Reise, polizeiliche
Diebstahlsmeldung sowie die
Originalbelege über Ihre Ausgaben.



Entsenden eines Er- satzfahrers bei Ausfall des Fahrers

Der Fahrer des Fahrzeuges
ist mindestens 50 km vom
Wohnort entfernt durch
Krankheit oder Verletzung
länger als drei Tage fahr-
unfähig oder er ist verstor-
ben. Kein anderer Insasse
ist im Stande oder berech-
tigt, das Fahrzeug zurück-
zufahren.

Was ist zu tun?

Lassen Sie sich die Fahrfähigkeit
des Fahrers und deren Dauer, gegebe-
nenfalls seinen Tod, ärztlich beschei-
nigen. Stimmen Sie sich mit der
Notruf-Zentrale ab, bevor Sie einen
Ersatzfahrer beauftragen. Informieren
Sie den Ersatzfahrer über Typ und Be-
sonderheiten des Fahrzeuges (z. B. ob
ein Anhänger zu ziehen ist). Wählen
Sie für die Rückfahrt den direkten
Weg. Sorgen Sie dafür, dass sich der
Ersatzfahrer Belege über die Kosten
für Fahrt, Unterbringung und Ver-
pfelegung geben lässt. Einspurige
Kraftfahrzeuge können nur per Bahn
überführt werden.

Was wird ersetzt?

Die Kosten für Fahrt, Unterbringung
und Verpflegung des Ersatzfahrers bis
zu 25 Cent je km einfache Entfer-
nung zwischen Ihrem Aufenthaltsort
und Ihrem Wohnort. Zusätzlich bis
zu drei Übernachtungen, jeweils bis
zu €75,- pro Person, wenn die Über-
nachtungen durch den Fahrerausfall
erforderlich werden.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfeleistung nicht über die
Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen
selbst organisiert wurde, dann senden
Sie uns bitte eine Schadenmeldung.
Wichtig: Name und Anschrift des
Fahrzeuglenkers, Bescheinigung des
Arztes über Art der Erkrankung oder
der Verletzung, Name und Anschrift
des Ersatzfahrers. Quittierte Rechnun-
gen für Fahrt, Unterbringung und
Verpflegung des Ersatzfahrers als
Originalbelege beifügen und die
Schadenmeldung bitte sofort an den
VCO senden.



Kranken- rücktrans- port bei medizinischer Notwendigkeit

Auf einer Reise – egal mit welchem Verkehrsmittel – mindestens 50 km vom Wohnort entfernt, sind Sie oder eine begünstigte Person so schwer erkrankt oder verletzt, dass die Rückreise im vorgesehenen Verkehrsmittel nicht möglich ist. Ein anderer Rücktransport ist medizinisch notwendig und wird von einem Arzt angeordnet.

Begünstigte Personen sind:

- alle Insassen bei einer Reise mit dem im Schutzpass bezeichneten Fahrzeug
- Ihr Ehegatte bzw. Lebensgefährte und Ihre minderjährigen Kinder bei einer Reise mit einem anderen Verkehrsmittel.

Was ist zu tun?

Lassen Sie sich vom behandelnden Arzt schriftlich attestieren, dass der Rücktransport medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist, und welcher Rücktransport – Bahn, Krankenwagen, Flugzeug – notwendig ist. Bitte halten Sie vor der Veranlassung des Rücktransportes Rücksprache mit der Notruf-Zentrale.

Was wird ersetzt?

Die Kosten des ärztlich angeordneten Rücktransportes. Die Kosten für die Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter ohne weiteren Nachweis, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich bis zu drei Übernachtungen, jeweils bis zu € 75,- pro Person, wenn diese durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfeleistung nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig: Name des Patienten und Geburtsdatum, Art der Erkrankung, Zielort des Rücktransportes, Name und Anschrift des behandelnden Arztes in Österreich. Rechnungen und ärztliche Bescheinigungen als Originalbelege beifügen.



Heim- holung von Kindern

Auf einer Reise – egal mit welchem Verkehrsmittel – mindestens 50 km vom Wohnort entfernt, sind Sie und Ihr Ehegatte bzw. Lebensgefährte so schwer erkrankt oder verletzt, dass Sie sich nicht mehr um die mitreisenden Kinder im Alter von höchstens 15 Jahren kümmern können. Es stehen auch keine weiteren Mitreisenden für die Betreuung der Kinder zur Verfügung.

Leistungen werden erbracht:

- für alle mitreisenden Kinder bei einer Reise mit dem im Schutzpass bezeichneten Fahrzeug
- für Ihre eigenen mitreisenden Kinder bei einer Reise mit einem anderen Verkehrsmittel.

Was ist zu tun?

Bitte halten Sie Rücksprache mit der Notruf-Zentrale, bevor Sie eine Vertrauensperson bitten, die Kinder abzuholen.

Was wird ersetzt?

Die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Person aus Österreich, die die Kinder abholt, und die Kosten der Rückreise der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bis zur Höhe der Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse) sowie für Taxifahrten (bis zu insgesamt € 50,-) zum und vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfe nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig: Art der Erkrankung oder Verletzung, behandelnder Arzt, Geburtsdaten der Kinder, Name und Anschrift der Begleitperson. Rechnungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson beifügen.



Kosten- übernahme für

Krankenbesuche

Auf einer Reise – egal mit welchem Verkehrsmittel – mindestens 50 km vom Wohnort entfernt, sind Sie, Ihr Ehegatte bzw. Lebensgefährte oder Ihre minderjährigen Kinder so schwer erkrankt oder verletzt, dass ein Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Wochen erforderlich wird.



Beschaf- fung und Versendung von Ersatzteilen ins Ausland

Ihr Fahrzeug hat außerhalb Österreichs, mindestens 50 km vom Wohnort entfernt, eine Panne oder einen Unfall. Die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendigen Ersatzteile sind an der Schadenstelle oder in deren Nähe nicht zu beschaffen.

Bei einer Reise mit dem im Schutzpass bezeichneten Fahrzeug wird die Leistung für alle Mitreisenden, bei einer Reise mit anderen Verkehrsmitteln nur für Sie, Ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Ihre minderjährigen Kinder erbracht.

Was ist zu tun?

Fragen Sie den behandelnden Arzt, ob Krankenbesuche erlaubt sind. Erkundigen Sie sich nach Besuchszeiten und besonderen Regelungen im Krankenhaus. Bitte benachrichtigen Sie die Notruf-Zentrale in jedem Fall vor dem Krankenbesuch.

Was ist zu tun?

Lassen Sie sich von der Reparaturwerkstatt sagen, welche Ersatzteile zur Reparatur Ihres Fahrzeuges benötigt werden. Entnehmen Sie dem Kundendienstheft Ihres Fahrzeuges die nächste Vertragswerkstatt. Bestellen Sie dort die erforderlichen Ersatzteile. Geben Sie dabei Fahrzeugtyp, Baujahr und Fahrgestellnummer Ihres Fahrzeuges an. Bitte beachten Sie: Ersatzteile von Österreich ins Ausland können nur zum nächstgelegenen Flugplatz mit Zollamt bzw. zur nächstgelegenen Bahnstation mit Zollabfertigung versandt werden. Die Auslösung beim Zollamt ist nur gegen Vorlage der Fahrzeug- und Personalpapiere durch Sie selbst möglich.

Was wird ersetzt?

Die Kosten für Fahrt und Übernachtung der Personen, die dem Erkrankten nahestehen und ihn besuchen, bis zu insgesamt € 508,-.

Was ersetzen wir?

Die Kosten für den Transport der Fahrzeuersatzteile zur Schadenstelle sowie die einfachen Kosten eines eventuell erforderlichen Rücktransportes ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen. Nicht bezahlt werden die Kosten der Ersatzteile selbst.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfe nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig: Name des Patienten, Art der Erkrankung, Name und Anschrift des Krankenhauses, des behandelnden Arztes und des Besuchers. Quittierte Originalrechnungen für Fahrt und Übernachtung sowie ärztliche Bescheinigungen beifügen und die Schadenmeldung bitte sofort an den VCÖ senden.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfe nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig: Die notwendige Reparatur, die benötigten Ersatzteile, Absende- und Zielort. Quittierte Originalrechnungen beifügen und an den VCÖ senden. Bitte halten Sie vor Auftragsvergabe Rücksprache mit der Notruf-Zentrale.



Rücktransport Ihres Fahrzeuges

Das Fahrzeug hat außerhalb Österreichs, mindestens 50 km vom Wohnort entfernt, eine Panne oder einen Unfall. Es kann an der Schadenstelle oder in deren Nähe nicht fahrbereit gemacht werden.

Was ist zu tun?

Lassen Sie sofort feststellen, ob Ihr Fahrzeug reparierbar ist oder ob es einen Totalschaden hat. Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Verkaufswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens (Zeitwert) im Inland übersteigt. Bringen Sie in Erfahrung, ob es bei Nachsendung von Ersatzteilen fahrbereit gemacht werden kann (wenn ja, siehe Ersatzteilversand). Ist der Fahrzeugrücktransport nicht zu vermeiden, sprechen Sie sich bitte mit der Notruf-Zentrale ab.

Was wird ersetzt?

Die Kosten für den Fahrzeugtransport zur Werkstatt an Ihrem Wohnort oder den Weitertransport bis zum Zielort einschließlich der bis zum Transport entstandenen Unterstellkosten bis zu zwei Wochen. Voraussetzung: Das Fahrzeug hat keinen Totalschaden und ist reparierbar, kann aber an der Schadenstelle oder in deren Nähe auch bei Übersendung von Ersatzteilen nicht repariert werden.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfe nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie an den VCÖ eine Schadenmeldung. Wichtig: Ursache des Rücktransports, Versende- und Bestimmungsort. Quittierte Originalrechnungen beifügen. Bitte halten Sie in jedem Fall vor dem notwendigen Fahrzeugtransport Rücksprache mit der Notruf-Zentrale.



Erledigung von Verschrotungs- und Verzollungsformalitäten

Ihr Fahrzeug hat außerhalb Österreichs einen Totalschaden oder es wird nach einem Diebstahl dort aufgefunden und kann nicht zurückgefahren werden. Es fallen Kosten für Verschrottung oder Verzollung an.

Was ist zu tun?

Melden Sie einen Diebstahl der zuständigen Polizei und lassen Sie sich diese Meldung schriftlich bestätigen. Bei Totalschaden im Ausland, auch nach einem Diebstahl, brauchen Sie für die Verzollung den Nachweis der Verschrottung von der dazu beauftragten Werkstatt. Nehmen Sie Ihre Fahrzeugpapiere und beide Nummernschilder mit nach Österreich zurück, damit Sie keine Schwierigkeiten bei der Abmeldung bekommen. Bitte halten Sie vor der Durchführung der Formalitäten Rücksprache mit der Notruf-Zentrale.

Was wird ersetzt?

Bei Diebstahl oder Totalschaden die Zollgebühren oder die Kosten der Verschrottung, wenn dadurch eine Zollzahlung vermieden werden kann. Zusätzlich die Kosten für das Unterstellen des Fahrzeuges bis zu zwei Wochen.

Was müssen Sie tun?

Wenn die Hilfe nicht über die Notruf-Zentrale, sondern von Ihnen selbst organisiert wurde, dann senden Sie uns bitte eine Schadenmeldung. Wichtig: Namen und Anschriften der Insassen, die die Bahn zur Weiterfahrt oder Rückfahrt benützen. Zielort der Reise. Quittierte Originalrechnungen für Mietwagen oder Bahnfahrkarten, Zollabrechnung, polizeiliche Diebstahlmeldung und Verschrottungsbescheinigung an den VCÖ senden.

Leistungen von Allianz Partners, die Sie mit dem VCÖ-Schutzpass in Anspruch nehmen können

In Staaten der EU bietet Ihnen der VCÖ-Schutzpass Kostenerstattung und Organisation von



Pannenhilfe



Abschleppung



Bergung

Ab 50 km von Ihrem Wohnort bietet Ihnen der VCÖ-Schutzpass nach Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden Kostenerstattung, Organisation und telefonischen Übersetzungsservice bei



Übernachtung



Fahrzeugrückführung



Rück- und Weiterreise per Bahn, Mietwagen oder CarSharing



Krankenrücktransport



Kinder-Heimholung

Außerhalb Österreichs bietet Ihnen der VCÖ-Schutzpass auch Kostenerstattung, Organisation und telefonischen Übersetzungsservice bei



Ersatzteilversand



Fahrzeugrücktransport



Verzollung/Verschrottung

Notruf-Zentrale **+43-1-525 03 271** täglich 0-24 Uhr